

BGer 5A_855/2024 vom 16. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_855_2024

FR: TF 5A_855/2024 du 16 décembre 2024

IT: TF 5A_855/2024 del 16 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Weder enthält die Beschwerde ein Rechtsbegehren noch wird auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides Bezug genommen. Vielmehr erschöpft sich die Beschwerde in Polemik und in einer lange Auflistung von Straftatbeständen, welche durch die Pfändungsankündigung angeblich erfüllt sein sollen; ferner hält der Beschwerdeführer abstrakt fest, er sei unpfändbar.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.